

alter und neuer Einrichtungen unter uns, bei deren Begründung doch das allgemeine Urtheil stets eingewirkt hat, ganz dazu geeignet ist, das Band, welches den deutschen Buchhandel umschlingt, immer enger zu knüpfen, und vielfach als Vorläufer eines so festen Vereinigungspunktes, als ein allgemeines Gesetzbuch sein würde, angesehen werden kann.

Ueber die zweite Frage, die allerwichtigste in Betreff des Codex, wenn er ein Gesetzbuch werden soll (denn was würden Gesetze, ohne die Mittel, sie aufrecht zu erhalten, nützen?), werden ebenfalls viele meiner Herren Collegen wenig fremde Urtheile gehört haben, vielleicht wie ich, außer den eigenen Gedanken über diesen Gegenstand nicht mehr hierauf Bezügliches kennen als aus Nr. 8 des jetzigen Jahrgangs des Börsenblattes die sehr richtige Meinung des Herrn B., daß durch Staatsgewalt auf die innern Mängel des Buchhandels nicht eingewirkt werden könne, und aus Nr. 16 den Vorschlag des Herrn A. in S. Letzterer besteht darin, daß nach Aufstellung eines Regulativs aller Verhältnisse der Buchhändler unter sich, das schriftliche Ehrenwort aller Vereinsmitglieder, sich den im Regulativ aufgestellten Anordnungen unterwerfen zu wollen, einzuholen sei, wonach der Wortbrüchige natürlich mit einer Strafe, die im Nothfalle Ausschließung aus dem Vereine sein könne, zu belegen wäre. Auch in der Börsenordnung ist bereits diese letztere Strafe für Diejenigen vorgeschrieben, welche der eingegangenen Verpflichtung in Betreff des Nachdrucks zuwiderhandeln, und sie scheint in der That das einzige Zwangsmittel zu sein, welches der Gesamtheit zu Gebote steht. Aber es ist auch an dem einen genug, um keinen Zweifel zu lassen, daß Gesetze aufrecht erhalten werden könnten, sobald wir uns nur zu diesem Zwecke fest vereinigt hätten. Das wird aber nicht so leicht sein; viel schwerer als zu Bekämpfung des Nachdrucks wird sich ein Verein zu obigem Zwecke bilden lassen, denn dort handelte es sich darum, dem Diebstahl entgegen zu wirken, — hier soll nur die Ordnung mehr gefördert werden als bisher; dort mußte der Beitritt zum Vereine allgemein als Ehrensache anerkannt werden, — hier wird er fürs Erste schwerlich als mehr denn eine löbliche Sache gelten, vielleicht aber auch gar bei Manchem als Pedanterie; dort erheischte er von dem rechtlichen Manne, der ohnehin nicht mit Nachdruck handelte, keine Opfer, — hier würde manches nöthig werden. Es kommt ja z. B. so oft vor, daß eine Handlung einzelne (besonders große Verleger) jede Messe richtig bezahlt, während sie vielen Andern ewig schuldig bleibt, oder daß sie überhaupt ihre Zahlungsverbindlichkeiten gegen alle Collegen pünktlich erfüllt, während sie durch grobe Schleuderei u. s. w. den Vortheil des Buchhandels im allgemeinen untergräbt; und in Beachtung solcher Fälle würden vielleicht Viele anstehen, eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, die sie einst nöthigen könnte, diese und jene für sie vortheilhafte Verbindung um Anderer, oder um des allgemeinen Besten willen, aufzugeben. Ich glaube indeß, daß nur eine feste Ueberzeugung davon, daß der Buchhandel im allgemeinen durch den Verein bedeutend gewinnen könne, dazu gehören würde, die Meisten zu bestimmen, nicht so ängstlichen Rücksichten auf den eigenen Vortheil Gehör zu geben; sind wir doch jetzt durch unsere bürgerlichen Verhältnisse mehr als je daran gewöhnt, in dem Gedeihen des Ganzen die sicherste Bürgschaft für unser eigenes

Wohlergehen zu suchen, selbst da, wo beim ersten Anblick sich beide einander feindlich gegenüberzustehen scheinen.

Zudem dürften in der That die hier geforderten Opfer, bei näherer Betrachtung nicht so groß sein, denn es versteht sich ja von selbst, daß die aufzustellenden Gesetze im Geiste der höchsten Billigkeit abgefaßt, daß zur Aufrechthaltung derselben Männer, welche von diesem Geiste erfüllt sind (es ist nicht schwer, deren viele unter den Buchhändlern zu finden), gewählt werden müßten, und daß nicht eine einzelne, sondern nur wiederholte Uebertretung der Gesetze, oder entschiedenes Ausbleiben gegen den Ausspruch der Schiedsrichter — vielleicht auch gegen den der Gesamtheit, — eine Ausschließung bewirken dürfte, daß also der Ausgeschlossene mindestens zu denen gehören müßte, welche für die Stimme der Billigkeit völlig taub sind, Männer, mit denen in Verbindung zu stehen, wenn auch für den Augenblick vortheilhaft, doch nie ohne Gefahr sein kann.

Wer indessen der Gesamtheit durchaus kein Opfer bringen will, der möchte sich immerhin von der Verbindung ausschließen, — diese würde deshalb doch einen großen Nutzen bewahren, zu dessen Sicherung ganz allgemeiner Beitritt nicht erforderlich ist. Der Einzelne würde doch wenigstens aus der Liste der Vereinsmitglieder ersehen können, von welchen seiner Collegen er sich ohne weiteres der und der Ordnung bei den gemeinsamen Geschäften versehen könnte, weil er die Mittel in Händen hätte, sie zu Beachtung derselben zu zwingen, und bei welchen er sich dagegen auf andere Weise die Versicherung verschaffen müßte, in der Verbindung mit ihnen diejenige Ordnung herrschen zu sehen, die ihm wünschenswerth ist. Es braucht nämlich wohl kaum erwähnt zu werden, wie es wahrscheinlich ist, daß unter den Handlungen, die sich aus dem Verein ausschließen würden, manche sein möchte, mit der jedes Vereinsmitglied gern in Verbindung bleiben würde, und natürlich müßte ihm dieses unbenommen sein, so lange nur die Handlung die allgemeinsten Verbindlichkeiten der Buchhändler unter sich (z. B. richtige Saldirung) gegen die Gesamtheit und gegen die Vereinsmitglieder erfüllt. Mächtige sie sich freilich öfterer Bergehen gegen solche Hauptgrundsätze in unserm Verkehr schuldig, so müßte das Vereinsmitglied gezwungen werden können, die Verbindung mit ihr aufzuheben.

Was nun die Zusammenstellung des Codex betrifft, so würde es, wie gesagt, sobald man nur erst allgemein über den Nutzen fester Gesetze einverstanden, und durch Zusammentritt eines Vereins im Besitz der Mittel wäre, dieselben aufrecht zu erhalten, gewiß nicht an von allen Seiten her eingehendem Material fehlen; aber ich muß gestehen, daß ich an dessen Brauchbarkeit zweifle. Die Aufsätze würden sich gewiß meist um einzelne der zunächst liegenden Gegenstände herumdrehen und diese im Uebermaß vollständig besprechen, während an andere die Reihe nie käme. Gerade aber vollständige Aufzählung der möglichen Fälle wäre der Hauptnutzen, den sie leisten könnten, viel erwünschter als Feststellung des Urtheils darüber; denn alle Verhältnisse, in denen wir uns berühren, sind, wenigstens meiner Ansicht nach, wie ich schon bemerkt habe, so einfach, daß ein billigdenkender Mann meist auf den ersten Blick zu erkennen vermag, was recht ist, — sonst wären wir auch nicht bisher ohne Gesetze immer ziemlich im Frieden mit einander ausgekommen. Viel systematischer